

**Marktgemeinde
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 07/2015
Seite: 01

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des**

Gemeinderates

am Dienstag, 15. Dezember 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Beginn: 20.00 Uhr Die Einladung erfolgte am
Ende: 21.00 Uhr 10.12.2015 durch Kurrende/e-mail

Anwesend waren:

Bürgermeister: Karl Lehner
Vizebürgermeister: Ing. Johannes Weinhappl
Gf.Gemeinderäte: Johann Litsch Franz Sigl
Christoph Mitterhauser Helmut Seibert

GR Erich	Muth	GR Günter	Haslinger
GR Gerald	Kraft	GR Johann	Jellinek
GR Hermann	Hainz	GR Franz	Novotny
GR Michael	Haslinger	GR Harald	Teufelhart
GR Jürgen	Summerer	GR Johannes	Mayer
GR Saskia	Detz	GR Franz	Haslinger

Anwesend waren außerdem:

Markus Sieghart, Schriftführer
DI Anita Mayerhofer (TOP 2)

Entschuldigt abwesend waren:

GR Karin Grabmayer

Unentschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Karl Lehner

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 3.11.2015	2
TOP 2: Örtliche Raumplanung – ÖEK, dig. FLWPL., Neudarstellung	2
TOP 3: Regenwasserkanal „Sonnwendring“ – Sondernutzung, Vertrag mit Republik Österreich	2
TOP 4: Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 – Fördervertrag mit BMLFUW	3
TOP 5: Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft	3
TOP 6: Pachtvertrag KG Großmugl – Parz. 763 und 764	4
TOP 7: Mietvertrag KG Ottendorf – Parz. 181/3	4
TOP 8: Kaufoption – Grundstück Nr. 825/3 KG Großmugl (Keltenweg)	4
TOP 9: Teilbebauungsplan KG Roseldorf – Erlassung	4
TOP 10: Änderung von Hausnummern – KG Steinabrunn, Roseldorf und Herzogbirbaum	6
TOP 11: Bericht des Prüfungsausschuss	8
TOP 12: Graben Herzogbirbaum, Parz. 173 – Übernahme	8
TOP 13: Übereinkommen EVN Wasser – Zuschusswasserversorgung	8
TOP 14: Rücklagenbildung	8
TOP 15: Änderung der Kanalabgabenordnung	8
TOP 16: Kindergarten und schulische Nachmittagsbetreuung – Spielzeug- und Essensbeiträge	10
TOP 17: Voranschlag 2016	10
TOP 18: Mittelfristiger Finanzplan 2016-2020	11
TOP 19: Bericht des Bürgermeisters	11
<i>nicht öffentlicher Teil:</i>	11
TOP 20: Personalangelegenheiten	11

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 3.11.2015

Gegen die Protokolle der GR-Sitzung vom 3.11.2015 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

TOP 2: Örtliche Raumplanung – ÖEK, dig. FLWPL., Neudarstellung

Frau DI Mayerhofer stellt ihr Planungsbüro und das vorgelegte Angebot dem Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Ziviltechnikerin Arch. DI Anita Mayerhofer, 3430 Tulln an der Donau mit der Gesamtüberarbeitung und Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogramm sowie Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes auf digitaler Plangrundlage gemäß Angebot 2015/23. Juli vom 23.7.2015 mit einer Angebotssumme von € 43.146,24 inkl. Umsatzsteuer zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Regenwasserkanal „Sonnwendring“ – Sondernutzung, Vertrag mit Republik Österreich

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den beiliegenden und als „Beilage A“ bezeichneten Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-51032/040-2015

betreffend der Erweiterung der Regenwasserkanalisation „Sonnenring“ in der KG Roseldorf mit der Republik Österreich genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 – Fördervertrag mit BMLFUW

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge, die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 1.12.2015, Antragsnummer B501297 mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses im vorläufigen Nominale von € 19.200,- für die Errichtung des Bauabschnittes 10 der Abwasserbeseitigungsanlage Großmugl HW Mai 2015 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss samt Begründung fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Großmugl auf die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Pachtvertrag KG Großmugl – Parz. 763 und 764

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die nachfolgend genannten Ackerflächen an die

- Jagdgesellschaft Großmugl, p.A. 2002 Großmugl Schulboden 93 –
 - Teilflächen der Parzellen Nr. 763 und 764 KG Großmugl im Ausmaß von 0,65 ha

zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen. Der beschlossene Pachtvertrag vom 3.11.2015 mit Josef Jellinek wird aufgehoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm. Weinhappl verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

TOP 7: Mietvertrag KG Ottendorf – Parz. 181/3

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden Mietvertrag mit der Fa. Kuzel Versicherungsmaklerei GmbH, 2002 Ottendorf 29 hinsichtlich eines 3 m breiten Streifens aus der Parz. 181/3 KG Ottendorf auf die Länge von ca. 90 m (beginnend im Bereich der Landesstraße bis zum angelegten Gehweg durch die Parz. 181/3) angrenzend zum Asphaltweg (Parz. 190/3) zu genehmigen. Der Zins hat 15,- exkl. Ust. pro Jahr zu betragen. Die Pflege der gesamten gepachteten Fläche hat ordnungsgemäß durch die Mieterin zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm. Weinhappl nimmt wieder an der Sitzung teil. GGR Mitterhauser verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

TOP 8: Kaufoption – Grundstück Nr. 825/3 KG Großmugl (Keltenweg)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden und als „Beilage – TOP 8“ bezeichneten Kaufvertrag für die Parzelle 825/3 KG Großmugl, von Petra Maria Kreitmayer-Mitterhauser, 2002 Füllersdorf 16 mit Gottfried Petschinka, 2002 Großmugl Leeberggasse 211 beizutreten und die eingeräumten Rechte anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Mitterhauser nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 9: Teilbebauungsplan KG Roseldorf – Erlassung

Der Entwurf des geplanten Teilbebauungsplanes in der KG Roseldorf (Sonnwendring) lag in der Zeit vom 8. Oktober bis 19. November 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während des Auflagezeitraumes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die nachfolgende Verordnung beschließen:

Verordnung Teilbebauungsplan Roseldorf

§ 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Auf Grund der §§ 29 -33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der Marktgemeinde Großmugl, KG Roseldorf, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Plannr. 3850-01/15 vom September 2015) mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen neu erlassen.

§ 2 Gebäude- und Dachgestaltung

1. Aus optischen und gestalterischen Gründen ist das Erdgeschossniveau in den Hauptgebäuden mindestens 50 cm über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche festzulegen.
2. Bei Sattel-, Pult- und Walmdächern dürfen Solar- bzw. Photovoltaikanlagen nur parallel zur Dachhaut errichtet werden.

§ 3 KFZ Abstellanlagen und Nebengebäude

1. Pro Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer Breite von max. 6m zulässig.
2. Pro Wohneinheit sind zwei KFZ-Stellplätze zu errichten.
3. Garagen sind mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Der Garagenvorplatz darf auf eine Tiefe von 5 m nicht eingefriedet werden.
4. Carports im vorderen Bauwich sind zulässig

§ 4 Einfriedungen

1. Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut dürfen maximal mit einer Höhe von 1,5 m ausgeführt werden. Der Sockel der Einfriedung darf eine maximale Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Bei Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut ist die Einfriedung mit einem massiven Sockel mit einer Höhe von mindestens 10 cm auszuführen.
2. Für die Grundstücke, für die ein Einfriedungsgebot gilt (Osten und Norden), ist diese Einfriedung mit einem mindestens 60 cm und maximal 100 cm hohem Sockel auszuführen.

§ 5 Versickerung

Die Versickerung von Niederschlagswässern ist nicht zulässig.

§ 6 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Änderung von Hausnummern – KG Steinabrunn, Roseldorf und Herzogbirbaum

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderung der Hausnummern in der KG Steinabrunn aufgrund der in der Sitzung vom 3.11.2015 beschlossenen Straßenbezeichnungen wie folgt beschließen:

Adresse alt	Adresse neu
Steinabrunn 1	Schlossgasse 1
Steinabrunn 2	Schlossgasse 5
Steinabrunn 3	Schlossgasse 7
Steinabrunn 4	Obere Dorfstraße 22
Steinabrunn 5	Obere Dorfstraße 20
Steinabrunn 6	Hermannsgasse 3
Steinabrunn 7	Hermannsgasse 7
Steinabrunn 8	Obere Dorfstraße 19
Steinabrunn 9	Obere Dorfstraße 18
Steinabrunn 10	Obere Dorfstraße 16
Steinabrunn 11	Obere Dorfstraße 17
Steinabrunn 12	Obere Dorfstraße 14
Steinabrunn 13	Obere Dorfstraße 15
Steinabrunn 14	Obere Dorfstraße 12
Steinabrunn 15	Obere Dorfstraße 13
Steinabrunn 16	Obere Dorfstraße 21
Steinabrunn 17	Obere Dorfstraße 11
Steinabrunn 18	Obere Dorfstraße 10
Steinabrunn 19	Obere Dorfstraße 9
Steinabrunn 20	Obere Dorfstraße 8
Steinabrunn 21	Obere Dorfstraße 6
Steinabrunn 22	Obere Dorfstraße 7
Steinabrunn 23	Obere Dorfstraße 4
Steinabrunn 24	Obere Dorfstraße 2
Steinabrunn 25	Obere Dorfstraße 5
Steinabrunn 26	Obere Dorfstraße 3
Steinabrunn 27	Obere Dorfstraße 1
Steinabrunn 28	Untere Dorfstraße 4
Steinabrunn 29	Untere Dorfstraße 3
Steinabrunn 30	Untere Dorfstraße 5
Steinabrunn 31	Untere Dorfstraße 7
	bzw. Gänseweide 1
Steinabrunn 31a	Gänseweide 3

Steinabrunn 32	Untere Dorfstraße 10
Steinabrunn 33	Untere Dorfstraße 8
Steinabrunn 34	Untere Dorfstraße 9
Steinabrunn 35	Gänseweide 2
Steinabrunn 36	Gänseweide 4
Steinabrunn 37	Gänseweide 8
Steinabrunn 38	Gänseweide 10
Steinabrunn 39	Gänseweide 12
Steinabrunn 40	Gänseweide 14
Steinabrunn 41	Mühlgasse 2
Steinabrunn 42	Mühlgasse 9
Steinabrunn 43	Untere Dorfstraße 1
Steinabrunn 44	Schlossgasse 2
Steinabrunn 45	Mühlgasse 4
Steinabrunn 46	Mühlgasse 1
Steinabrunn 47	Mühlgasse 5
Steinabrunn 48	Mühlgasse 3
Steinabrunn 49	Mühlgasse 7
Steinabrunn 50	Schlossgasse 10
Steinabrunn 51	Schlossgasse 4
Steinabrunn 52	Gänseweide 5
Steinabrunn 53	Schlossgasse 14
Steinabrunn 54	Schlossgasse 9
Steinabrunn 55/1	Mühlgasse 6 / 1
Steinabrunn 55/2	Mühlgasse 6 / 2
Steinabrunn 55/3	Mühlgasse 6 / 3
Steinabrunn 55/4	Mühlgasse 6 / 4

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderung der Hausnummern in der KG Roseldorf aufgrund der in der Sitzung vom 3.11.2015 beschlossenen Straßenbezeichnungen wie folgt beschließen:

Adresse alt	Adresse neu
Roseldorf 57	Sonnwendring 10
Roseldorf 58	Sonnwendring 8
Roseldorf 59	Sonnwendring 6
Roseldorf 60	Sonnwendring 4
Roseldorf 61	Sonnwendring 2
Roseldorf 62	Waidstraße 3

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderung der Hausnummer in der KG Herzogbirbaum aufgrund der in der Sitzung vom 3.11.2015 beschlossenen Straßenbezeichnung wie folgt beschließen:

Adresse alt	Adresse neu
Herzogbirbaum 36	Zum Sportplatz 4

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Bericht des Prüfungsausschuss

Die Berichte des Prüfungsausschusses vom 25.11.2015 sowie vom 14.12.2015 werden verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 12: Graben Herzogbirbaum, Parz. 173 – Übernahme

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, der kostenfreien Übernahme der derzeitigen Grabenparzelle Nr. 173 KG Herzogbirbaum in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl zuzustimmen. Der Gemeinde dürfen keinerlei Kosten durch die Übernahme entstehen. Der Abschluss eines Sondernutzungsvertrages für die beabsichtigte Verrohrung durch den Anrainer (Parz. 171) wird vorbehalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Übereinkommen EVN Wasser – Zuschusswasserversorgung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, das vorliegende und als „Beilage B“ bezeichnete Übereinkommen mit der EVN Wasser GmbH, 2344 Maria Enzersdorf über die Zuschusswasserversorgung (Notzulauf) für die Wasserversorgungsanlage Steinabrunn zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Rücklagenbildung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, für die Abfallbeseitigung eine Rücklage in der Höhe des Differenzbetrages der Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsansatzes 852 (geschätzte Höhe etwa € 35.000,-) zu bilden und der bestehenden Rücklage (Nr. 4/852000/0000000/1) zuzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, für die Wasserversorgung eine Rücklage in der Höhe des Differenzbetrages der Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsansatzes 850 zu bilden und einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Änderung der Kanalabgabenordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die nachfolgende Kanalabgabenordnung beschließen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Großmugl

§ 1

In der Marktgemeinde Großmugl werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,20** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 7.390.003,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm **24.262** zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,35** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der

Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Kindergarten und schulische Nachmittagsbetreuung – Spielzeug- und Essensbeiträge

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, im Kindergarten der Marktgemeinde Großmugl mit Wirksamkeit ab 1.1.2016 einen

- monatlichen Spielzeugbeitrag in Höhe von € 13,01 zzgl. USt.
- Essenbeitrag in der Höhe von € 3,19 zzgl. USt. pro eingenommener Mahlzeit

einzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Großmugl mit Wirksamkeit ab 1.1.2016 einen

- Essenbeitrag in der Höhe von € 3,60 pro eingenommener Mahlzeit

einzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Voranschlag 2016

Der Entwurf des Voranschlages 2016 lag in der Zeit vom 23. November bis 7. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und war dies durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Dienstpostenplanes gemäß den Bestimmungen der §§ 72 und 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18: Mittelfristiger Finanzplan 2016-2020

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister erinnert die Gemeinderäte an die Weihnachtsfeier am 18.12.2015 und freut sich auf Ihr kommen. Weiters wird über den Stand der Planung des Breitbandausbaues berichtet. Der Leeberggassenpunsch zugunsten der Behindertenhilfe Oberrohrbach findet am 9. Jänner 2016 statt und wird um Teilnahme ersucht.

nicht öffentlicher Teil:

TOP 20: Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2016 genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderäte